

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

A. Zielsetzung

Das Verfahren zur Vergütung von Tabakzoll für Tabakerzeugnisse, die ausgeführt werden und nicht zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, soll der Veredelungsrichtlinie des EG-Rates vom 4. März 1969 (EG-Amtsblatt vom 8. März 1969 Nr. L 58/1) angepaßt werden.

B. Lösung

Das geltende Verfahren der Tabakzollvergütung wird aufgehoben. Damit tritt an dessen Stelle die Zollentlastung über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Zollgesetz, das der Veredelungsrichtlinie bereits angepaßt ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

kosteneutral

keine Auswirkungen auf die Preise

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 523 10 — Ta 6/73

Bonn, den 9. November 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 43 und § 43 werden gestrichen.
2. § 44 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstabenbezeichnung a und der Buchstabe b werden gestrichen;
 - b) die Buchstabenbezeichnungen aa, bb und cc werden durch die Buchstabenbezeichnungen a, b und c ersetzt;
 - c) der Beistrich hinter dem alten Buchstaben a wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

Artikel 2

Die Tabakzollvergütungs-Ordnung vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), geändert

durch die Verordnung zur Änderung der Tabakzollvergütungs-Ordnung vom 19. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1033), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Antrag auf Zollvergütung für Tabakerzeugnisse, die vor dem 1. April 1974 ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt worden sind, muß spätestens am 30. Juni 1974 gestellt werden; aufgrund später gestellter Anträge wird Tabakzoll nicht mehr vergütet.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 2 tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1974 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Nach Artikel 34 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt der EG Nr. L 58 S. 1) in Verbindung mit Artikel 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr der Richtlinie anzupassen. Zollvergütungen bleiben nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie zwar zulässig; sie müssen aber den Regeln der Richtlinie entsprechen.

Die Tabakzollvergütungsvorschriften (§§ 43, 44 Nr. 6 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes und die Tabakzollvergütungs-Ordnung) müßten zur Anpassung an die Richtlinie in einem Umfange geändert werden, der einer völligen Umgestaltung des Vergütungsverfahrens gleichkäme. Die Zollvergütungsvorschriften müßten auch künftig immer wieder geändert werden, wenn Durchführungsvorschriften nach Artikel 28 der Richtlinie sowie Beitrittsverträge und Assoziierungsabkommen der EWG das erfordern. Diese Änderungen können vermieden werden, wenn die Tabakzollvergütung durch den aktiven Veredelungsverkehr ersetzt wird.

Das Normalverfahren für die Entlastung auszuführender Waren von den Zöllen für eingeführte Vormaterialien ist der zollrechtliche aktive Veredelungsverkehr (§§ 47 ff. des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737), wie er in allen anderen Industriezweigen ausgeübt wird. Die Vorschriften des Zollgesetzes über den aktiven Veredelungsverkehr sind der Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr bereits durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) angepaßt worden. Der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften muß auf dem Gebiet des zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs ohnehin gefolgt werden. Unter diesen Umständen erscheint es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr vertretbar, für den begrenzten Bereich der Zollentlastung von Tabakerzeugnissen noch ein besonderes Verfahren beizubehalten. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb die Aufhebung der Vorschriften über die Zollvergütung für ausgeführte Tabakerzeugnisse vor. Anstatt Tabakzollvergütung zu beantragen, kann die Tabakindustrie Zollentlastung im gleichen Umfange im Wege des zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs erlangen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Wirkungen auf die Preise werden nicht eintreten.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Nummer 1**

Die Vorschrift sieht vor, die Rechtsgrundlage für das Institut der Tabakzollvergütung zu streichen. An seine Stelle tritt damit die Zollentlastung über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Zollgesetz (vgl. Absatz 3 des allgemeinen Teils der Begründung).

Nummer 2

Die Streichung der Ermächtigung des § 44 Nr. 6 Buchstabe b ist eine Folge der Aufhebung des Instituts der Tabakzollvergütung. Die übrigen Änderungen in § 44 Nr. 6 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Die Aufhebung der Tabakzollvergütungs-Ordnung ist erforderlich, weil das Institut der Tabakzollvergütung aufgehoben und die Ermächtigung des § 44 Nr. 6 Buchstabe b gestrichen wird.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Auslaufen des Zollvergütungsverfahrens. Dabei muß der Zeitraum für die Stellung des Vergütungsantrags befristet werden, um die Bearbeitung der Anträge noch innerhalb der Geltungsdauer der Tabakzollvergütungs-Ordnung (Artikel 5) sicherzustellen.

Zu Artikel 4

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Im Grundsatz soll das Gesetz am 1. April 1974 in Kraft treten. Tabakerzeugnisse, die nach dem 31. März 1974 aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden sollen, werden im Wege des Veredelungsverkehrs vom Zoll entlastet. Artikel 2 tritt erst am 1. Oktober 1974 in Kraft. Damit soll es den Zollstellen ermöglicht werden, die Vergütungsanträge für Tabakerzeugnisse, die vor dem 1. April 1974 ausgeführt worden sind, noch auf der Grundlage der Tabakzollvergütungs-Ordnung abzuwickeln (vgl. Begründung zu Artikel 3).